



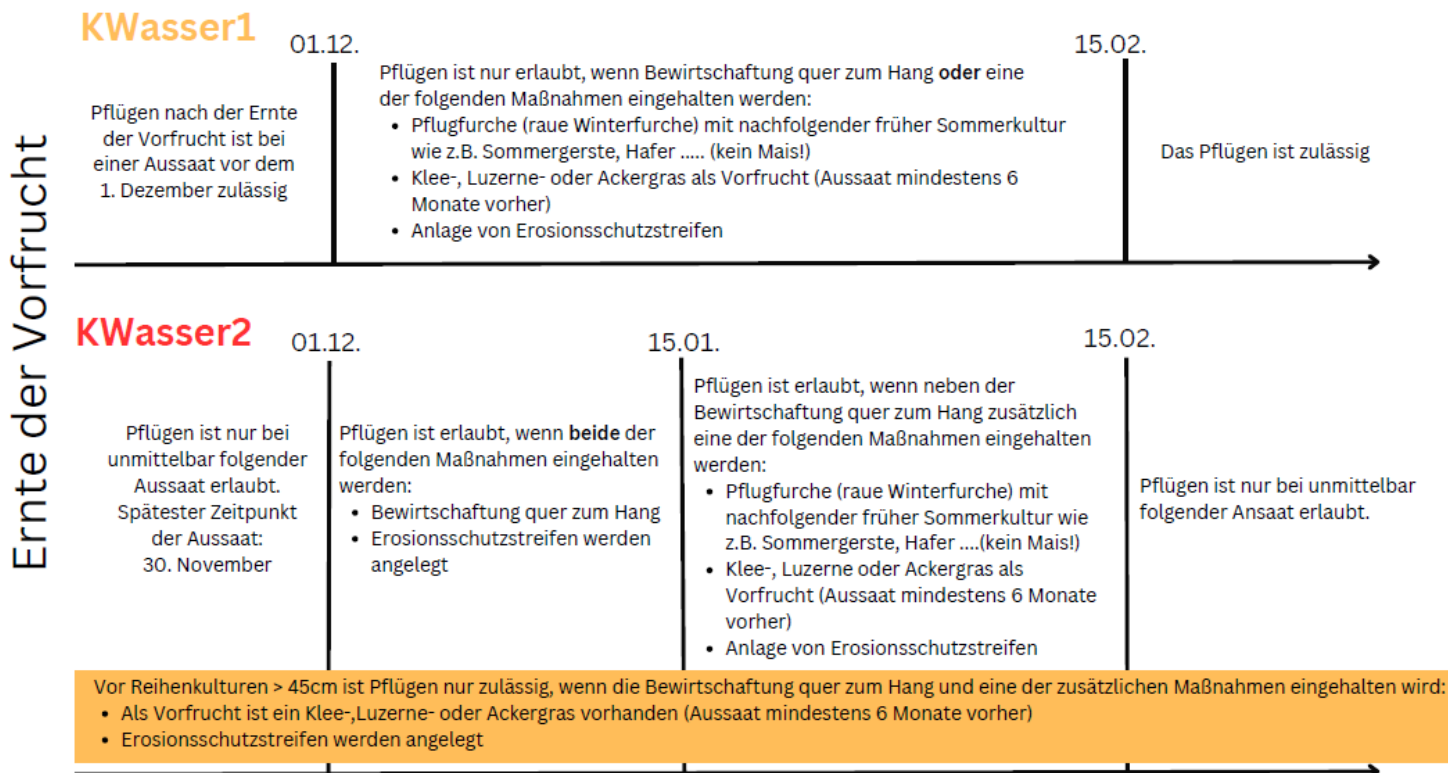
Merkblatt GLÖZ 5

Begrenzung der Erosion

Stand: 31. Januar 2024

Rechtliche Anforderungen

Bei ausgeprägter Wasser- oder Winderosionsgefährdung werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Kategorien **KWasser 1**, **KWasser 2** oder **KWind** eingeteilt. Die Erosionskulisse kann direkt in FIONA bei den Karten abgerufen werden.



KWind

Aufgrund der geringen Flächenzahl im Landkreis bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Landwirtschaftsamt / Pflanzenbau!

Erosionsschutzstreifen für Flächen > 0,6 ha:

- Einsatz mit einer winterharten Kultur quer zur Haupthangrichtung mit einer Breite von mindestens 6 m bis spätestens zum 30.11.
- Der Erosionsschutzstreifen ist so zu legen, dass eine sehr gute Schutzwirkung gegeben ist. In der Regel nicht in den oberen und unteren 20 % des Schlages.
- Erosionsschutzstreifen müssen mindestens 10 % der Fläche des Schlages und dürfen höchstens 20 % der Fläche des Schlages umfassen. Eine Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen ist frühestens ab Reihenschluss der Hauptkultur des Schlages zulässig.

Raue Winterfurche:

- Eine Saatbeetbereitung darf nicht vor dem 16.2. erfolgen.
- Es muss eine frühe Sommerkultur mit einem Reihenabstand < 45cm folgen



Zu beachten sind die zusätzlichen Auflagen zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) sowie in Wasserschutzgebieten die SchALVO-Auflagen (Problem- und Sanierungsgebiete).